

Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum für die Absatzförderung auf Drittlandsmärkten und die Förderung von Investitionen im Weinbau (RL Absatzförderung/Investitionen Weinbau)

Vom 25. Juni 2009, Az.: 24-8332.00

A.	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen.....	1
B.	Absatzförderung auf Drittlandsmärkten	3
C.	Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung.....	5
D.	Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung	8
E.	Verfahren.....	11
F.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	12

A. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1. Die Förderung hat das Ziel, durch

- Absatzförderung auf Drittlandsmärkten,
- Bündelung in der Verarbeitung und Vermarktung,
- Etablierung von qualitätsverbessernden Systemen in der Kellerwirtschaft und
- Umsetzung von Innovationen in Kellerwirtschaft und Vermarktung

die Konkurrenzkraft der Weinbaubetriebe und der Verarbeitungs- und Vermarktungsorganisationen im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb zu verbessern und auf diese Weise zur Absatzsicherung und zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeuger- und Vermarktungsebene beizutragen.

2. Die Förderung umfasst die Bereiche:

- Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (B.),
- Investitionen im Rahmen von Fusionen, Kooperationen und umfangreicher Betriebserweiterung (C.)
- und Investitionen in Qualität und Innovationen in Kellerwirtschaft und Vermarktung (D.).

3. Die Zuwendungen werden gewährt nach
- der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein,
 - der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik mit den jeweils gültigen Durchführungsverordnungen,
 - dem Weingesetz,
 - der Weinverordnung,
 - Maßgabe der §§ 1 und 5a der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften,
 - Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und der jeweiligen Verwaltungsvorschriften hierzu und
 - nach Maßgabe dieser Richtlinie
- in den jeweils gültigen Fassungen.

4. Transparenz

- 4.1 Daten zum Förderumfang werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Verordnung (EG) Nr. 259/2008 im Internet veröffentlicht.

B. Absatzförderung auf Drittlandsmärkten

1. Zweck der Förderung

Durch die geplanten Maßnahmen sollen die Marktchancen in Drittlandsmärkten geprüft, Öffentlichkeitsarbeit für Wein geleistet und eine Steigerung des Absatzes von Wein auf Drittlandsmärkten realisiert werden.

2. Zuwendungsfähig sind

2.1 Studien zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten auf neuen Märkten,

2.2 Informationskampagnen,

2.3 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,

2.4 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Vorlage einer Beschreibung der Maßnahme und einer Finanzierungskonzeption,

3.2 Darstellung der Ziele und Bewertung der Wirkung der vorgesehenen Maßnahmen,

3.3 Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation.

4. Förderausschluss

4.1 Verbot der Doppelförderung

Zuwendungsempfänger, die für eine spezifische Maßnahme in einem Drittland bereits eine Förderung im Rahmen der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) angebotenen Fördermaßnahme oder von anderer Seite erhalten, sind für diese spezifische Maßnahme unter Teil B ausgeschlossen.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

4.2.1 Finanzierungskosten, Versicherungsprämien,

4.2.2 Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Umsatzsteuer,

4.2.3 Abschreibungsbeträge für Investitionen,

4.2.4 Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen.

5. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Betriebe, Organisationen und Wirtschaftsbeteiligte, die Maßnahmen der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten realisieren.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

6.2 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 € zuwendungsfähige Ausgaben. Für die Maßnahmen kann ein Zuschuss von bis zu 40 % gewährt werden.

6.3 Zuwendungsfähig sind durch Rechnungen Dritter nachgewiesene Ausgaben. Als Dritte gelten Personen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind und in keiner wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller stehen. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind vorweg in Abzug zu bringen.

6.4 Die Förderung ist auf drei Jahre begrenzt.

C. Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung

1. Zweck der Förderung

Die Investitionen sollen dazu beitragen, größere Strukturen in der Verarbeitung und Vermarktung zu schaffen, die Qualität zu verbessern und die Stückkosten zu senken.

2. Zuwendungsfähig sind

- 2. 1 Machbarkeitsstudien bei Fusionen, Kooperationen und umfangreichen Betriebserweiterungen,
- 2. 2 Erwerb oder Verbesserung/Erneuerung nicht beweglicher Güter,
- 2. 3 Kauf neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände einschließlich Computersoftware im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung,
- 2. 4 allgemeine Kosten der Maßnahmen Nr. 2.2 und Nr. 2.3, z. B. Architekten- und Ingenieurhonorare.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Durch die geplante Investition muss die Gesamtleistung des Betriebs verbessert werden.
- 3.2 Voraussetzung für die Förderung der Maßnahmen Nr. 2.2 bis 2.4 ist die Vorlage einer rechtsgültigen Fusions- oder Kooperationsvereinbarung oder die Darstellung der umfangreichen Betriebserweiterung. Eine umfangreiche Betriebserweiterung liegt vor, wenn ein Betrieb seine bestockte Rebfläche innerhalb von 5 Jahren um mindestens 10 ha und 15 % erhöht. Im Einzelfall kann von diesen Mindestkriterien mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum abgewichen werden.
- 3.3 Eine Finanzierungskonzeption ist vorzulegen.
- 3.4 Eine entsprechende fachliche Qualifikation ist nachzuweisen.

3.5 Zweckbindungsfrist

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die geförderten Bauten, baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder die Fördermittel nicht den Zuwendungszielen entsprechend verwendet worden sind.

4. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

4.1 Einfache Ersatzinvestitionen,

4.2 Finanzierungskosten, Versicherungsprämien,

4.3 Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Grunderwerb, Umsatzsteuer,

4.4 Abschreibungsbeträge für Investitionen,

4.5 Eigenleistungen,

4.6 Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe, die in Schwierigkeiten im Sinne der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 2004 C 244, S. 2)" sind.

5. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Erzeugerorganisationen, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe mit Betriebssitz in Baden-Württemberg.

Die Zuwendungsempfänger müssen weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Zusammenschlusses findet der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag entsprechende Anwendung.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Das Mindestinvestitionsvolumen für die Maßnahmen nach Nr. 2.1 beträgt 10.000 € zuwendungsfähige Ausgaben. Hierfür kann ein Zuschuss von bis zu 40 % gewährt werden.

Das Mindestinvestitionsvolumen für die Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis 2.4 beträgt 30.000 € zuwendungsfähige Ausgaben. Hierfür kann ein Zuschuss von bis zu 25 % gewährt werden.

Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern, die nicht von Art. 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag erfasst werden, kann ein Zuschuss von bis zu 20 % gewährt werden.

6.2 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

6.3 Zuwendungen für Investitionsvorhaben mit mehr als 3 Mio. Euro zuwendungsfähiger Kosten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.

6.4 Zuwendungsfähig sind durch Rechnungen Dritter nachgewiesene Ausgaben. Als Dritte gelten natürliche Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind und in keiner wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller stehen. Gewährte Rabatte oder Skonti sind vorweg in Abzug zu bringen.

6.5 Die Förderung ist auf drei Jahre begrenzt.

D. Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung

1. Zweck der Förderung

Mit den Investitionen in Kellerwirtschaft und Vermarktung sollen neue Produkte entwickelt, Innovationen etabliert und die Qualität der Produkte verbessert werden.

2. Zuwendungsfähig sind

2.1 Kauf neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände einschließlich Computersoftware im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung,

2.2 Entwicklung und Nutzung neuer Produkte,

2.3 Nebenkosten der Maßnahmen Nr. 2.1 und 2.2, z.B. Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Durch die geplante Investition muss die Gesamtleistung des Betriebs verbessert werden.

3.2 Zuwendungsvoraussetzung ist die Darstellung der Konzeption einschließlich einer Bewertung der vorgesehenen qualitätsverbessernden und innovativen Maßnahmen, eine Beschreibung der neu entwickelten Produkte und eine Beschreibung der Zielmärkte, für die die neuen Produkte entwickelt werden.

3.3 Eine Finanzierungskonzeption ist vorzulegen.

3.4 Eine entsprechende fachliche Qualifikation ist nachzuweisen.

3.5 Zweckbindungsfrist

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die geförderten Bauten, baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des

Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder die Fördermittel nicht den Zuwendungszielen entsprechend verwendet worden sind.

4. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 4.1 Einfache Ersatzinvestitionen,
- 4.2 Finanzierungskosten,
- 4.3 Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Umsatzsteuer,
- 4.4 Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- 4.5 Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen,
- 4.6 Investitionen in nicht bewegliche Güter,
- 4.7 Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe, die in Schwierigkeiten im Sinne der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 2004 C 244, S. 2)" sind.

5. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Erzeugerorganisationen, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe mit Betriebssitz in Baden-Württemberg.

Die Zuwendungsempfänger müssen weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Zusammenschlusses findet der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag entsprechende Anwendung.

6. Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Das Mindestinvestitionsvolumen für die Maßnahmen beträgt 30.000 € zuwendungsfähige Ausgaben. Im Einzelfall kann bei der Maßnahme Nr. 2.2 mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom Mindestinvestitionsvolumen abgewichen werden.

Bei den Maßnahmen Nr. 2.1 und Nr. 2.3 können Zuschüsse von bis zu 20 % gewährt werden. Bei der Maßnahme Nr. 2.2 kann ein Zuschuss von bis zu 30 % gewährt werden.

Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern, die nicht von Art. 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag erfasst werden, kann ein Zuschuss von bis zu 20 % gewährt werden.

6.2 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

6.3 Zuwendungen für Investitionsvorhaben mit mehr als 3 Mio. Euro zuwendungsfähiger Kosten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.

6.4 Zuwendungsfähig sind durch Rechnungen Dritter nachgewiesene Ausgaben. Als Dritte gelten natürliche Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind und in keiner wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller stehen. Gewährte Rabatte oder Skonti sind vorweg in Abzug zu bringen.

6.5 Die Förderung ist auf drei Jahre begrenzt.

E. Verfahren

1. Antragstellung/vorzeitiger Beginn

1.1 Die Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde an Hand des dort erhältlichen amtlichen Vordrucks zu beantragen.

1.2 Ausnahme zum vorzeitigen Beginn

Bei den Fördermaßnahmen dieser Richtlinie ist Nr. 1.2.2 VV zu § 44 LHO im begründeten Einzelfall anwendbar (Vorbescheid der Bewilligungsbehörde).

2. Bewilligung

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren EU-Mittel aufgrund pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde bewilligt.

3. Zuständigkeit

3.1 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium, in dessen Dienstbezirk der zu fördernde Betrieb seinen Sitz hat.

3.2 Dürfen Bedienstete des technischen Prüfdienstes auf Grund des Gemeinschaftsrechts angeordnete Kontrollen nicht durchführen, weil sie das Vorhaben bereits in einem früheren Stadium geprüft haben, ist der Prüfauftrag einem anderen Regierungspräsidium zu erteilen.

4. Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung der gewährten Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a, sowie Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 anzuwenden.

5. Verwendungsnachweis

Bei der Förderung nach Nummer C. und D. ist abweichend von Nummer 5 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6.7 ANBest-P der Zwischennachweis nicht als einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Die Nrn. 1.4, 2.4, 3.1.1, 3.1.2, 6.10, 8.5 und 8.6 der ANBest-P finden keine Anwendung.

6. Auszahlung

- 6.1 Anträge auf Auszahlungen sind unter Beifügung des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 6.2 Zahlungen sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen.
- 6.3 Die Zuwendung kann nur Personen/Unternehmen gewährt werden, die tatsächlich die Kosten der Maßnahmen tragen.

7. Sanktionen

Werden Fördermittel entgegen den Festlegungen des Bewilligungsbescheides zur Auszahlung beantragt, erfolgt ein Widerruf bzw. eine Kürzung der Zuwendung.

8. Kontrollen

Der Zuwendungsgeber und die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleiteten und/oder abschließenden Bewertungs- bzw. Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte bzw. Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

F. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 21. Juni 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.